



Stadt T E T T N A N G

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 08.05.2019

Gemeinderat

- öffentlich am 22.05.2019

Sitzungsvorlage 064/2019

Stadtplanung

Wölfel, Ina-Maria

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Fünfehlen"
Billigung der Kostenerstattungsverträge gem. § 11 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Kostenerstattungsvertrag zwischen der Stadt Tett nang und Eigentümer 1 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Fünfehlen" zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Kostenerstattungsvertrag zwischen der Stadt Tett nang und Eigentümer 2 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Fünfehlen" zu.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge mit Eigentümer 1 und Eigentümer 2 zu unterzeichnen.

Anlagen

1. Kostenerstattungsvertrag zwischen der Stadt Tett nang und Eigentümer 1 bzw. 2 mit Stand vom 23.04.2019, Entwurf Stadt Tett nang
2. Anlage 1 zum Kostenerstattungsvertrag : Vertragsgebiet gem. Abgrenzungsplan mit Stand vom 08.11.2018, Stadt Tett nang
3. Anlage 2 zum Kostenerstattungsvertrag: Kostensplittung auf Grundlage der einzubringenden Flächen mit Stand vom 12.02.2019, Stadt Tett nang
4. Anlage 3 zum Kostenerstattungsvertrag: Honorarangebot vom Büro Gfrörer GmbH & Co. KG vom 14.01.2019
5. Anlage 4 zum Kostenerstattungsvertrag: Honorarvereinbarung mit der Rechtsanwaltskanzlei Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: - EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Kostenerstattungsverträge zwischen der Stadt Tettngang und den beiden planungsbegünstigten Eigentümern stellen städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 BauGB dar.

Die Stadt Tettngang fungiert als Auftraggeber für die Erarbeitung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Grundsätzlich würde die Kostentragung hier bei der Stadt Tettngang liegen.

Da es sich faktisch jedoch um einen Vorhabenbezug handelt und die beiden Eigentümerinnen als allein planungsbegünstigt anzusehen sind, dienen die Kostenerstattungsverträge der Regelung der Kostentragung des Planungsverfahrens.

Die entstehenden Verfahrenskosten werden unter Berücksichtigung des eingebrachten Flächenanteils im Verhältnis zur Gesamtfläche der Satzungsänderung durch die Planungsbegünstigten getragen.

Der Hauptinhalt des jeweiligen Vertrags liegt darin, dass hier die Kostenübernahmeverpflichtung durch den Eigentümer geregelt wird. Der Eigentümer verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Vertrages, sämtliche Kosten, die der Stadt im Zusammenhang mit der Erstellung der städtebaulichen Satzung für das Vertragsgebiet entstehen, zu tragen und der Stadt zu erstatten. Dabei handelt es sich insbesondere um alle Kosten der Erstellung des Satzungsentwurfes, alle Kosten der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für Flächen der Satzung, alle Kosten der Verfahrensbetreuung durch das Büro Gfrörer GmbH & Co. KG, alle Kosten für Fachgutachten, die nach der Entscheidung der Stadt für den Abschluss des Satzungsverfahrens notwendig sind, sowie sonstige für die oben genannten Maßnahmen entstehenden und dem Vertragsgebiet zuzuordnenden Kosten.

Die Prüfung des Vertrags erfolgte durch den Rechtsanwalt Herrn Kohnke.

Mit der Erarbeitung des Satzungsinhaltes wurde das Büro Gfrörer auf Basis des Angebots vom 14.01.2019 (Honorarsumme brutto ca. 6.800 €) beauftragt.